



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

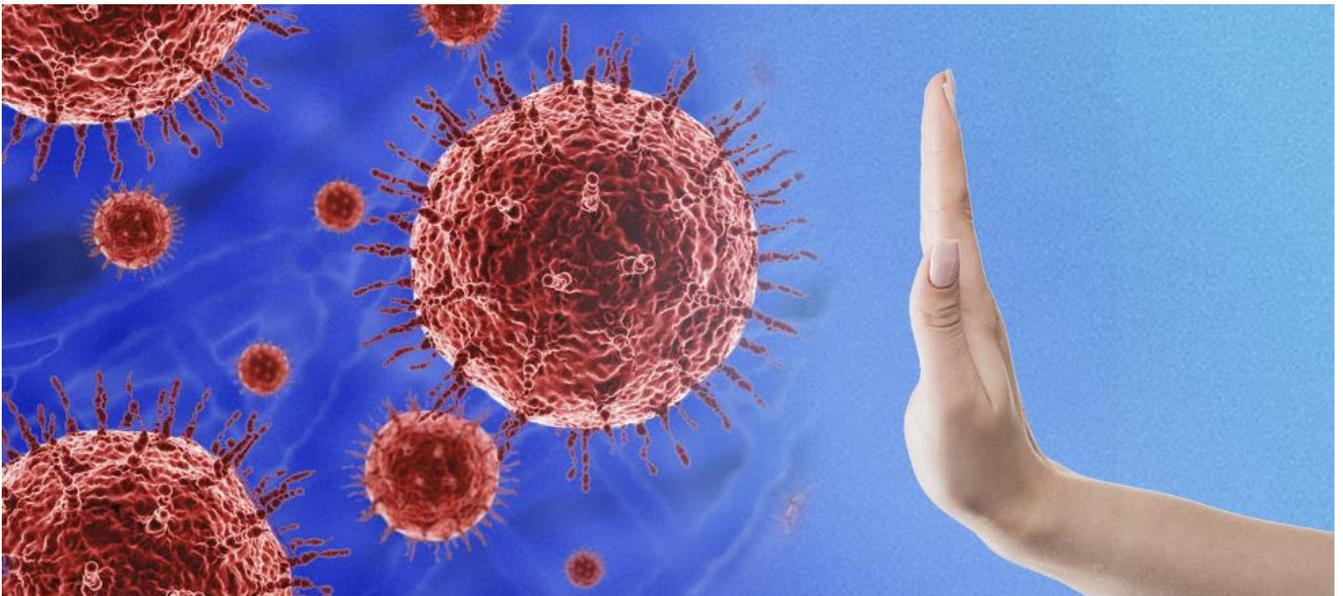
GEMEINDEVERWALTUNG
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN
Kontaktperson Roland Wehrli
Telefon direkt 044 805 91 91
roland.wehrli@wangen-bruettisellen.ch
www.wangen-bruettisellen.ch

Abteilung Schule, 8306 Brüttisellen

P.P.

Brüttisellen, 4. März 2022

Schutzkonzept Handlungsanweisungen zu Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Gültigkeitsbereich	4
3. Zielsetzung	4
4. Weitergehende Massnahmen	4
5. Besonders gefährdete Personen	4
6. Schutzmasken	5
7. Distanzregeln	5
8. Reihentest	5
9. Luftreinigungsgeräte	5
10. Physische Treffen	5
11. Unterricht/Pädagogik	5
12. Therapien	5
13. Schulpsychologischer Dienst	6
14. Schulsozialarbeit	6
15. Unterricht in besonderen Situationen	6
16. Schülertransport	6
17. Elterngespräche	6
18. Lehrerzimmer	6
19. Massnahmen Schülerinnen und Schüler	6
20. Massnahmen Mitarbeitende	6
21. Allgemeine Schutzmassnahmen	6
22. Betreuungseinrichtung	6
23. Organisatorische- und Reinigungsmaßnahmen	7
24. Schulanlage - Pausenplatz	7
25. Ein Kind oder eine erwachsene Person der Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung	8
26. Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen	8
27. Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis	9
28. Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen	9
29. Besondere befristete Massnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen in einer Klasse	9
30. Kontaktadressen für obligatorische Schulen	9
31. Elternhotline	9
32. Spetten	9
33. Veranstaltungen	10
34. Welche Anlässe / Angebote finden bis auf weiteres nicht statt	10
35. Welche Anlässe / Angebote finden statt	10
36. Welche Anlässe finden mit Verhaltensregeln statt	11
37. Inkrafttreten	11
Anhang 1 BAG-Plakat Schule	12
Anhang 2 COVID-19 Grundlagen	13

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 6 des Epidemien Gesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des Epidemien Gesetzes ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss Epidemien Gesetz ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat stellte gleichentags das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) fest (RRB Nr. 242/2020).

Vor dem Hintergrund der ausserordentlichen Lage und deren Auswirkungen auf den Bildungsbe-
reich erliess der Regierungsrat mit Beschlüssen vom 30. April, 28. Mai sowie 10. Juni 2020 (RRB Nrn.
441/2020, 555/2020 und 598/2020) verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Schutzmassnahmen
an den Bildungseinrichtungen. Am 27. Mai 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die ausserordentli-
che Lage auf den 19. Juni 2020 beende. Auf den gleichen Zeitpunkt beendete der Regierungsrat
mit Beschluss vom 10. Juni 2020 die ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 BSG. Seither gilt im
Kanton wieder die ordentliche Lage (RRB Nr. 594/2020).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 aufgehoben. Glei-
chentags erliess er als Nachfolgeerlasse die Verordnung über Massnahmen in der besonderen
Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR
818.101.26) sowie die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)
(Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24), die beide am 22. Juni 2020 in Kraft traten. Gemäss Art. 4
Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein
Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses muss eine für die Umsetzung des Konzepts und
für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnen (Art. 4 Abs. 1
Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die zuständige Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 9 Covid-19-Verord-
nung besondere Lage). Mit Beschluss vom 8. Juli 2020 legte der Regierungsrat die erforderlichen
Rahmenbedingungen für die Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen fest (RRB Nr. 704/2020). Mit
Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 verschärfte die Bildungsdirektion mit Verfügung vom 13. Oktober
2020 die Vorgaben für die Schutzkonzepte. Um die Aufrechterhaltung eines möglichst uneinge-
schränkten Schulbetriebs zu ermöglichen, ordnete sie an den Volksschulen und an allen Schulen,
an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, an den Schulen der Sekundarstufe II
und der Tertiärstufe B sowie an allen übrigen Ausbildungsstätten generell eine Maskenpflicht für Er-
wachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulreal (inklu-
sive Schulgebäude, Nebengebäude wie Sporthallen und Betreuungsräume sowie Pausenplätze
und übrige zum Schulreal gehörende umfriedete Plätze) an.

Mit Blick auf die zugespitzte epidemiologische Lage und die Änderungen der Covid-19-Verordnung
besondere Lage vom 28. Oktober 2020 weitete die Bildungsdirektion die mit Verfügung vom 13. Ok-
tober 2020 angeordnete Maskentragpflicht mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 aus: Für alle er-
wachsenen Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt seit dem
29. Oktober 2020 an den Volksschulen und an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht
erfüllt werden kann, ergänzend zu den am 13. Oktober 2020 verfüigten Massnahmen und den be-
reits bestehenden Schutzkonzepten eine Maskentragpflicht zusätzlich zum Schulreal und in den
Schulgebäuden auch in den Unterrichtsräumen und während des Unterrichts auf allen Stufen. Zu-
dem müssen auch die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule (3. Zyklus) auf dem Schulreal,
in den Schulgebäuden und im Unterricht eine Maske tragen. Je nach Veränderung der epidemio-
logischen Lage kann die Bildungsdirektion die Massnahmen erneut verlängern oder aufheben.

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen gegen das Coronavirus gelockert und am 3.
Juni 2021 hat das Zürcher Verwaltungsgericht die Maskentragepflicht auf der Primarstufe bis auf
weiteres ausgesetzt. Im Moment fehlt deshalb die Rechtsgrundlage für die Maskentragepflicht an
der Primarschule. Die Freiwilligkeit des Maskentragens ist weiterhin gegeben.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 aufgrund der sich weiter entspannenden epidemiologischen Lage per 28. Juni 2021 weitere Lockerungen von Schutzmassnahmen beschlossen. Im Kontext dieser Lockerungen werden die bisher gültigen Verfügungen der Bildungsdirektion aufgehoben. Die bestehenden Vorgaben des Bundes sind weiterhin einzuhalten

Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als **«grüner Bereich»** definiert. Sie dürfen **keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht** durchführen.

Zugelassen sind:

- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
 - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).
- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

An seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die schweizweiten Massnahmen betreffend die Coronapandemie grösstenteils aufgehoben. Beibehalten werden einzig die Isolation positiv getesteter Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Diese gelten zum Schutz besonders vulnerabler Personen noch bis Ende März 2022; danach erfolgt die Rückkehr in die normale Lage.

2. Gültigkeitsbereich

Die Schule Wangen-Brüttisellen hat per 11. Mai 2020 ein Schutzkonzept für die Schule im Umgang mit den COVID-19 Pandemie verabschiedet und eingeführt. Das Konzept wird den laufenden Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Der Fokus aller Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Weiter wollen wir die Verbreitung des Virus so gut als möglich eindämmen und den Schulbetrieb möglichst ohne Quarantänemassnahmen oder gar Schulschliessungen aufrechterhalten. Ziel ist es, einen möglichst uneingeschränkten Schulbetrieb mit Präsenzunterricht sicherzustellen.

4. Weitergehende Massnahmen

Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestsultate).

5. Besonders gefährdete Personen

Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung der Kategorien der besonders gefährdeten Personen den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz. Das BAG führt die Kategorien der besonders gefährdeten Personen laufend nach. Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Die nachfolgenden Kriterien beziehen sich deshalb nur auf erwachsene Personen:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Mitarbeiterinnen
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - o Bluthochdruck
 - o Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - o Chronische Atemwegserkrankungen
 - o Diabetes
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - o Krebs
 - o Adipositas

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Mitarbeitenden und durch Vorlegung eines ärztlichen Attests geltend gemacht.

Mit der Aufhebung der Massnahmen des Bundes entscheiden die Arbeitgebenden über das Arbeiten im Home-Office und das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz. Sie sind gemäss Arbeitsgesetz verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden vorzusehen.

Schutzmassnahmen sind primär bei den betroffenen Lehrpersonen umzusetzen. Die besonders gefährdeten Lehrpersonen befolgen konsequent die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.

- Der besonders betroffenen Lehrperson steht bei Bedarf zusätzliches Reinigungs- und Desinfektionsmaterial zur Verfügung.
- Die besonders gefährdete Lehrperson trägt immer eine FFP2-Schutzmaske - auch während des Unterrichts. In Ergänzung soll auf Ersuchen der Lehrperson ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt werden.
- Alle Erwachsenen des Lehr- und Betreuungsteams tragen ebenfalls eine Schutzmaske, wenn sie mit der besonders gefährdeten Lehrperson zu tun haben.
- Die Innenräume sind häufig und in regelmässigen zeitlichen Abständen vollumfänglich ausgiebig zu lüften.

6. Schutzmasken

Die Maskenpflicht in Innenräumen wurde vom Bundesrat per 17. Februar 2022 aufgehoben. Der Regierungsrat hat die Verordnung Covid-19 Bildungsbereich entsprechend angepasst und die Maskentragpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen per 21. Februar 2022 aufgehoben. Im Freien gilt nach wie vor ebenfalls keine Maskentragpflicht.

7. Distanzregeln

Die Distanzregeln wurden vom Bundesrat per 17. Februar 2022 aufgehoben.

8. Reihentest

Das Repetitive Testen ist bis Ende März 2022 sistiert

9. Luftreinigungsgeräte

In den Schulhäusern von Wangen-Brüttisellen sind partiell Luftreinigungsgeräte vorhanden.

10. Physische Treffen

Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) wird empfohlen, zur Vermeidung von Ansteckungen im Team weiterhin gewisse Vorkehrungen zu treffen (z.B. Teamsitzungen mit Maske oder online).

11. Unterricht/Pädagogik

Es wird nach dem ordentlichen Stundenplan unterrichtet. Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, regelmässiges Lüften, möglichst keine Hände schütteln.

12. Therapien

Therapien können unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

13. Schulpsychologischer Dienst

Termine im Rahmen des SPD können unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

14. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeitenden können unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingesetzt werden.

15. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gesunde Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Präsenzunterricht zu besuchen für diese wird kein Fernunterricht angeboten (es gilt die Schulpflicht).

16. Schülertransport

Der Schülertransport ist in der gewohnten Form möglich.

17. Elterngespräche

Elterngespräche sind unter Einhaltung der Hygienemassnahmen zulässig.

18. Lehrerzimmer

Die Kapazitätsbeschränkung, Sitzpflicht, Distanzregeln und Maskentragpflicht wurden per 17. Februar 2022 aufgehoben.

19. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen.

20. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke Mitarbeitende bleiben zuhause.

21. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden
 - Regelmässig Lüften
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden regelmässig die Hygieneregeln eingeübt, überprüft und wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.

22. Betreuungseinrichtung

- a. Die Beschränkung der Gruppengrössen ist aufgehoben.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- d. Die Einhaltung der Hygieneregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

23. Organisatorische- und Reinigungsmassnahmen

- a. In den Schulhäusern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. In den Kindergärten und der Unterstufe, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- d. Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- e. Die gemeinsam benutzten Oberflächen werden in regelmässigen Abständen gereinigt:
 - Gemeinsam benutzte Oberflächen: 1 Mal pro Woche
 - Schalter, Fenster- und Türfallen: 1 Mal pro Woche
 - Treppengeländer: 1 Mal pro Woche
 - WC-Infrastruktur: 5 Mal pro Woche
 - Waschbecken etc.: 2 Mal pro Woche
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen). In jedem Schulhaus stehen CO₂-Messgeräte zur Verfügung damit die Lehr- und Betreuungspersonen die Luftqualität in den Unterrichtsräumen überprüfen können.
- g. In den Lehrerzimmern, in der Betreuungseinrichtung und im „Quarantänezimmer“ (separater Raum) stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt. Achtung: Vor dem Anziehen einer Maske müssen zwingend die Hände gewaschen werden!
- h. Abfallbehälter für gebrauchte Papierhandtücher und Taschentücher werden täglich geleert. Bei der Entsorgung werden Handschuhe getragen. Ist dies nicht möglich, muss darauf geachtet werden, mit dem Abfallgut nicht in Berührung zu kommen und danach die Hände gut zu waschen.
- i. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Liegenschaft zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

24. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlagen und der Pausenplatz können unter Einhaltung der Hygienevorschriften normal genutzt werden.

25. Ein Kind oder eine erwachsene Person der Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Zeigen sich bei **Kindern und Jugendlichen sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen** in der Schule folgende Symptome:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber
- Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

so müssen diese sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begeben sich umgehend nach Hause und lassen sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei einem **Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort durch eine von der Schulleitung beauftragte Betreuungsperson in einen separaten, gut belüftbaren Raum „Quarantänezimmer“ untergebracht werden (unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Es wird eine **Hygienemaske** abgegeben. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV) sowie vom Kinder- oder Hausarzt getestet werden. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

26. Schulische Abläufe bei Krankheitsfällen

Kind oder Erwachsene/r zeigt Symptome

Allgemein gilt, kranke Kinder und Jugendliche bleiben zuhause.

Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter

Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule die Symptome Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns muss sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kinder & Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule mehrere der oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Ärztin / der Arzt entscheidet abschliessend wann die Rückkehr in die Schule möglich ist.

Hinweis

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Bei gewissen Virusmutationen gelten strengere Vorgaben, u.a. werden auch die Kontakte der Kontakte geprüft und es können Tests angeordnet werden. Die Anweisungen des Contact-Tracing sind verbindlich.

27. Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis

Das repetitive Testen wurde bis Ende März 2022 sistiert.

28. Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen

Die Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen wurden vom Bundesrat per 3. Februar 2022 aufgehoben.

29. Besondere befristete Massnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen in einer Klasse

5 Tage nach Bekanntwerden mehrerer positiver Fälle wird möglichst auf klassenübergreifende Aktivitäten und Ausflüge an öffentliche Orte (z.B. Schwimmbad, Exkursion) verzichtet.

Schulpflegen, der schulärztliche Dienst oder das Contact Tracing können eine zeitlich befristete Maskentragpflicht anordnen, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens angezeigt ist.

30. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Schulen wenden sich mit Fragen an ihre Schulärztin / ihren Schularzt. Sie kontaktieren diese/n insbesondere auch dann, wenn sie von einem bestätigten Covid-19-Fall in der Schule Kenntnis haben, aber noch nicht kontaktiert worden sind.

Schularzt Brüttsellen:

Dr. med. Canonica, Stationsstrasse 11, 8306 Brüttsellen

Telefon: 044 833 11 33

Schularzt Wangen:

ACAMED Arztpraxis Wangen, Hegnaustrasse 30, 8602 Wangen

Telefon: 044 835 25 00

Sollte die Schulärztin / der Schularzt nicht erreichbar sein, gilt folgende Kontaktadresse:

Leiterin Schulärztlicher Dienst Kanton Zürich, Sandra Köhli

Telefon: 043 259 22 97

E- Mail: sandra.koehli@vsa.zh.ch

oder

Zürcher Ärztelefon

Telefon: 0800 33 66 55

Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend durch die Schulleitung oder Leiter Bildung dem Contact-Tracing des Volksschulamtes gemeldet:

Telefon: +41 44 268 20 90

E- Mail: ct@lunge-zuerich.ch

31. Elternhotline

Die Elternhotline ist unter 043 259 56 25 von Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr erreichbar.

Vom 17.12.21 bis 3.01.22 ist die Elternhotline nicht bedient.

32. Spetten

Das Spett-/Vertretungsreglement wird ab dem 8. Juni 2020 wieder in Kraft gesetzt.

33. Veranstaltungen

Die Zertifikatspflicht, Maskentragpflicht und Kapazitätsbeschränkung für Veranstaltungen wurde vom Bundesrat per 17. Februar 2022 aufgehoben. Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager können unter Einhaltung der Schutzkonzepte durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.

Für Anlässe mit Übernachtungen (Lager) muss ein separates Schutzkonzept erstellt werden.

34. Welche Anlässe / Angebote finden bis auf weiteres nicht statt

- Es können alle Anlässe / Angebote unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden.

35. Welche Anlässe / Angebote finden statt

Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) wird empfohlen, zur Vermeidung von Ansteckungen im Team weiterhin gewisse Vorkehrungen zu treffen (z.B. Teamsitzungen mit Maske oder online).:

- Ordentlicher Unterricht gemäss Regelstundenplan inkl. Sport
- Therapien
- Abklärungen SPD
- Schulsozialarbeit
- Schulbibliothek
- Reihenuntersuchungen der Schulzahnklinik
- Unterricht der Polizei (nur Velofahrschulung)
- Schulische Standortgespräche (SSG)
- Elterngespräche (vgl. Kap. 16)
- Klassenweise Elternbesuchstage / Elternabende (für Elternbesuchstage und Elternabende gelten grundsätzlich die Vorgaben für Veranstaltungen.)
- Sitzungen
- Schulzahnpflegeinstruktion / Zahnprophylaxe
- Sporttage
- Zahnärztlicher und Medizinischer Reihenuntersuch
- Weiterbildungen
- Mitarbeiterbeurteilungen (MAB)
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Freiwilliger Religionsunterricht
- Individuelle Schulbesuche (in Absprache der Klassenlehrperson)
- Schnuppermorgen des 1. Kindergarten sowie der 1. und 4. Primarklasse
- Klasseninterne Schulabschlussabende mit max. zwei Begleitpersonen pro Kind (Apéro im freien erlaubt)
- Tagesexkursionen (mit und ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln)
- Schulreisen
- Schulveranstaltungen ganze Schule (es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen)
- Räbelichtliumzug (es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen)
- Musikschulunterricht (inkl. MGA und Bläserklassen)
- Klassenübergreifende Projektwochen
- ***TM** Lager und Exkursionen mit einer oder mehreren Übernachtungen. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden.
- ***TM** Hortlager, Ferienhort

***TM** Durchführung nur mit dem von der Schulpflege abgenommenen Lager- Schutz- und Testkonzept.

36. Welche Anlässe finden mit Verhaltensregeln statt

Es können alle Anlässe unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden..

37. Inkrafttreten

Dieses Konzept wurde vom Krisenstab Schule per 11. Mai 2020 genehmigt. Die Revision beinhaltet die Aktualisierung betreffend die Aufhebung der Quarantäne- und Homeoffice Pflicht ab dem 3. Februar 2022 sowie die Aufhebung der Massnahmen per 17. Februar 2022.

- I. Dieses Konzept löst alle diesbezüglichen bisherigen Leitfäden, Bestimmungen, Reglemente, Konzepte ab.
- II. Das Konzept bleibt in Kraft bis die eidgenössischen oder kantonalen Behörden die Pandemie für beendet erklären

SCHULE
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Schulpräsident



Uwe Betz-Moser

Leiter Bildung



Roland Wehrli

Anhang 1 BAG-Plakat Schule



Filme für Schülerinnen und Schüler

Deutsch: <https://youtu.be/4y6b7Ugdc8I>
Englisch: <https://youtu.be/0iu5HamseAE>
Französisch: <https://youtu.be/ZWyvDQDIw-A>

Anhang 2 COVID-19 Grundlagen

Grundlagen

Neues Coronavirus: Besonders gefährdete Personen. Definition des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) (2020): Praxisbeispiel Schutzkonzept (02.05.2020).

BAG (2020): COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (07.05.2020).

Kibesuisse (2020): Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (29.04.2020).

RR Kt. ZH (2020): Corona-Pandemie (Wiederaufnahme Präsenzunterricht an der Volksschule; Schutzkonzept) (30.04.2020).

Swiss Olympic (2020): Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten.

VSA (2020): Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020 (30.04.2020).

VSA (2020): Wiederaufnahme Präsenzunterricht. Personalrechtliche Themen. Weisung (30.04.2020).

Weiterführende Informationen

Bundesamt für Gesundheit: www.bag-coronavirus.ch

Volksschulamt Kt. ZH: www.vsa.zh.ch > Wiederaufnahme Präsenzunterricht